

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

3. August 2022

Nummer 35

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	347
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	348
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Planfeststellung für den 8-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost	349
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	353
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Jahresabschluss 2021 der Bonn Conference Center Management GmbH	355
Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet) ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Bonn	356
- Ankündigung von Kartierungsarbeiten	

Bundesstadt Bonn Die Oberbürgermeisterin Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.22 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 26.07.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.06.2022	Az.: 50-223/ kr000010
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Aman Yohannes	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 27.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Alcicek

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.07.2022	Az.: 50-223/91 3345
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Kevin Pleph	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 26.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Dezernat 25 – Planfeststellung Verkehr

Bonn, den 14.7.2022

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Wiesner

Stadtbaurat

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A 59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13.01.2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen sowie der Offenlage des 1. Deckblattes im Jahr 2019 haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden ist. Die Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die der Planung zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung wurde für das Prognosejahr 2030 aktualisiert,
- der Anschluss des Wirtschaftsweges westlich der A 59 erfolgt in ähnlicher Weise wie der vorhandene Anschluss, im weiteren Verlauf des Weges wird die S-Kurve aufgeweitet, der Weg teilweise bituminös befestigt und die Beleuchtung wiederhergestellt,
- die auf beiden Seiten der L 16/Johann-Quadt-Straße vorhandenen Bushaltestellen und Fahrradabstellanlagen werden wiederhergestellt,
- bei der vorhandenen Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 150 wird eine neue Schiebergruppe vorgesehen,

- der von der Rhein-Sieg-Netz AG geplante Ringschluss für die Gasleitung wird berücksichtigt,
- die Einleitungsstelle 5208 5010 in die Sieg wird einschließlich der Leitungen und Bauten im Bereich der Einleitstelle zurückgebaut bzw. entfernt,
- das Kataster für die ergänzenden Grunderwerbsunterlagen wurde aktualisiert.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022** während der Dienststunden bei der Bundesstadt Bonn im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. In Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens wird Besucher*innen der Stadtverwaltung das Tragen einer (mindestens medizinischen) Maske während Ihres Aufenthaltes in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung empfohlen. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin offen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.10.2022 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bonn zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/daten-schutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.05.2022	PK-Nr. 7777.4697.8941
Betroffene/r Vitalie Meriuja, Achterstraße 23, 52062 Aachen	
Datum 12.07.2022	PK-Nr. 7777.4703.0801
Betroffene/r Vitalie Meriuja, Achterstraße 23, 52062 Aachen	
Datum 12.07.2022	PK-Nr. 7777.4712.3869
Betroffene/r Vitalie Meriuja, Achterstraße 23, 52062 Aachen	
Datum 05.05.2022	PK-Nr. 7777.5528.3659
Betroffene/r Marcel Römer, Fährstraße 9, 53639 Königswinter	
Datum 23.05.2022	PK-Nr. 7777.4984.6213
Betroffene/r Taskiran Yigitayhan, Gartenstraße 61, 53229 Bonn	
Datum 13.05.2022	PK-Nr. 7777.5540.9504
Betroffene/r Lucas Andreas Hirner, Ligusterweg 6, 45133 Essen	
Datum 18.07.2022	PK-Nr. 7777.5484.4851
Betroffene/r Marc Jonas Horn, Auf der Ströh 7, 57520 Niederdreisbach	
Datum 15.07.2022	PK-Nr. 7777.5560.8280
Betroffene/r Samer Albandakji, Elisabeth-von-Thaddenstraße 31, 51377 Leverkusen	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21.07.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.07.2022	PK-Nr. 7777.5503.2486
Betroffene/r Saeid, Mustafa Alfeetouri Altayyib, Sonnenallee 59, 1. Stock rechts, 12 045 Berlin Neukölln	
Datum 21.07.2022	PK-Nr. 7777.4714.5382
Betroffene/r Gödderz, Natascha Anni, Villemombler Str. 73, 53 123 Bonn	
Datum 19.07.2022	PK-Nr. 7777.5587.4533
Betroffene/r Sherkhil, Islamullah, Otto-Hahn-Str. 158, 53 117 Bonn	
Datum 20.07.2022	PK-Nr. 7777.2997.2590
Betroffene/r Wolff, Lena, Leienbergstr. 27, 53 783 Eitorf	
Datum 10.06.2022	PK-Nr. 7777.4985.3953
Betroffene/r Caballero Bricio, Nexar Emilio, Im Bendenberg 29, 53 127 Bonn	
Datum 21.07.2022	PK-Nr. 7777.5543.2891
Betroffene/r Glaser Rossbach, Sabine, Rauscherstr. 60, 56 626 Andernach	
Datum 30.05.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-N-80422
Betroffene/r Velin, Mihaylov, Probuda 217, 9000 Varna, Bulgarien	
Datum 20.07.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-F-80376
Betroffene/r Evdali, Berk, Friesdorfer Str. 192, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **26. Juli 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Jahresabschluss 2021 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC GmbH)

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2022 entsprechend der Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 27.04.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn in Höhe von 59.470,24 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 59.470,24 € am 01.07.2022 in voller Höhe auszuschütten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 den testierten Jahresabschluss 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2021 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bundesstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

Die Bilanz zum 31.12.2021, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC GmbH, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH – PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AMPRION GMBH IM BEREICH DER STADT BONN

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN

Ultranet – so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Sie ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir überwiegend bestehende Masten nutzen. Punktuell werden Masterhöhungen erforderlich.

Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Dafür müssen zunächst im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse Probeflächen für die anschließenden Kartierungsarbeiten identifiziert werden. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten an dem jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel. Mit folgenden einzelnen Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, ist zu rechnen:

- **Probeflächenermittlung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) wird durch eine flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von 500 m beidseits der Bestandsleitung festgestellt.
- **Biotoptypenkartierung:** Diese erfolgt flächendeckend i.d.R. durch eine einmalige Begehung bis zu einer Entfernung von 100 m beidseits der Bestandsleitung. Im Bereich einiger Maststandorte und einzelner Spannungsfelder wird bis zu einer Entfernung von 200 m bzw. 500 m kartiert.
- **Brutvogelkartierung:** Brutvögel werden bis zu einer Entfernung von 100 m beidseits der Bestandsleitung und der Arbeitsflächenbereiche im Rahmen mehrerer Tag- und Nachtbegehungen kartiert. Ausgewählte Arten werden bis zu einer Entfernung von 300 m bzw. in einzelnen Abschnitten 1.000 m sowie größeren Gewässern in bis zu 3.000 m Entfernung kartiert.
- **Rastvogelkartierung:** Auf ausgewählte Probeflächen entlang der Bestandsleitung werden Rastvögel während der Zugzeit beobachtet und kartiert.
- **Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Es erfolgt eine Kartierung von Baumhöhlen und Horsten in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und im Frühling/Sommer im Bereich geeigneter Gehölzbestände bzw. an den Masten.
- **Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Probeflächen wird die Nutzung von Baumhöhlen als Quartier für Fledermäuse untersucht. Hierfür werden im Winter Baumhöhlen kartiert und im Frühling/Sommer Erfassungen durchgeführt, um einen Besatz der identifizierten Baumhöhle zu untersuchen sowie das Artenspektrum zu bestimmen. Dafür werden Ultraschalldetektoren und Installation von Horchboxen eingesetzt.
- **Kartierungen von Haselmäusen, Feldhamstern, Reptilien und Amphibien:** Die Kartierungen erfolgen tagsüber und teilweise nachts in geeigneten Habitaten bis ca. 500 m beidseits der Trassenachse.

Bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) werden Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Ultraschalldetektoren und/oder Horchboxen für die Fledermausbestimmung oder von Haselmauskästen oder Niströhren), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Die notwendigen Arbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

Mitte August 2022 bis Dezember 2023

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten. Mit den Arbeiten haben wir die Firmen REGIOKONZEPT Wölfersheim und das Büro für faunistische Fachfragen (BFF) Linden beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Unter ultranet@amprion.net oder **0800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Arbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG mit den EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten vornehmen.

LISTE DER FLURSTÜCKE FÜR KARTIERUNGSARBEITEN IM BEREICH DER STADT BONN:

Gemarkung Bonn

Flur 47

Flurstücke: 67; 937; 2004; 2021; 2024; 2025; 2027; 2028; 2029; 2030; 2031; 2062; 2114; 2116; 2117; 2133; 2195; 2196; 2210; 2211; 2215; 2263; 2265; 2268; 2404

Flur 48

Flurstücke: 29/1; 33/1; 184/30; 206/29; 235/4; 320; 321; 530; 648; 649; 650; 651; 652; 669; 673; 674; 688; 689; 691; 692; 701; 703; 706; 710; 732; 733; 734; 735; 736; 737; 740; 772; 790; 791; 797; 802; 810; 812; 813; 820; 821; 835; 861; 908; 909; 910; 911; 912; 913; 914; 915; 916; 917; 918; 919; 920; 921; 922; 923; 924; 925; 926; 927; 928; 929

Flur 49

Flurstücke: 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273

Flur 58

Flurstücke: 67; 68; 201; 224; 241; 242; 252; 253; 254; 625; 668; 669; 684; 687; 688; 699; 700; 703; 704; 705

Flur 84

Flurstücke: 3; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 17; 18; 22; 37; 38; 39; 40; 41; 45; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 57; 58; 59; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 85; 86; 89; 90; 91; 92

Gemarkung Buschdorf

Flur 9

Flurstücke: 33; 40; 41; 70; 71; 72; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 88; 89; 92; 93; 94; 95; 96; 105; 106; 107; 108; 114; 115; 116; 117; 118; 120; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 157; 158; 159; 169; 172; 173; 176; 177; 178; 179; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 567; 599; 633; 635; 636; 637; 638; 837; 914; 915; 916; 917; 918; 919; 920; 921

Gemarkung Duisdorf

Flur 6

Flurstücke: 5/12; 1020; 1022; 1023; 1140; 1518; 1837; 1841; 1842; 1843; 1844; 1845; 1858; 1860; 1861; 1862; 1865; 1866; 1867; 1869; 2168; 2244; 2245; 2249; 2250; 2323; 2324; 2345; 2463; 2483; 2484; 2486

Flur 13

Flurstücke: 242; 244; 320; 321; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 397; 459; 492; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 523; 524; 525; 526; 531; 532; 533; 534; 535; 538; 539; 540; 541; 542; 642; 643; 648; 675; 679; 680; 681; 682; 683; 684; 693; 714; 715; 716; 717; 718; 719; 720

Flur 15

Flurstücke: 340; 358; 426

Gemarkung Lessenich

Flur 1

Flurstücke: 293/16; 295/2; 519; 520; 521; 522; 523; 527; 528; 529; 530; 531; 532; 601; 602; 603; 604; 618; 621; 622; 634; 641; 642; 643; 644; 645; 646; 647; 650; 652; 654

Flur 2

Flurstücke: 7; 8; 49; 51; 52; 53; 54; 73/4; 134; 135; 136; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 170; 184/46; 258/50; 259/50; 274/24; 275/24; 278/87; 279/85; 287/62; 294/62; 322/44; 323/44; 348/11; 383/137; 476; 570; 571; 572; 696; 707; 713; 714; 741; 745; 758; 772; 774; 839; 846; 860; 876; 877; 889; 890; 891; 892; 893; 894; 895; 896; 897; 911; 912; 913; 916; 917; 919; 923; 924; 926; 956; 959; 963; 964; 967; 969; 971; 972; 1065; 1073; 1076; 1077; 1078; 1079; 1084; 1085; 1086; 1087; 1089; 1090

Flur 3

Flurstücke: 145

Flur 4

Flurstücke: 7; 20; 21; 217; 218; 219; 220; 222; 307/216; 355/221; 368; 369; 444; 445; 446; 448; 451; 458; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506; 507; 510; 511; 512; 513

Flur 5

Flurstücke: 432

Flur 6

Flurstücke: 14/8; 14/9; 14/10; 154; 236; 240/150; 458; 459; 460; 471; 472; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 483; 486; 487; 488; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 552; 574; 575; 583; 584; 589; 590; 617; 682; 683; 684; 748; 749; 764; 957; 958; 959; 960; 961; 965; 966; 967; 968; 969; 970; 971; 972; 974; 975; 976; 977; 986; 1009; 1011; 1012; 1013; 1014; 1015; 1016; 1017; 1018; 1019; 1020; 1021; 1022; 1023; 1024; 1025; 1026; 1027; 1028; 1029; 1030; 1031; 1032; 1033; 1034; 1035; 1036; 1037; 1038; 1039; 1040; 1041; 1044; 1045; 1046; 1047; 1048; 1049; 1050; 1051; 1052; 1054; 1055; 1056; 1057; 1058; 1059; 1060; 1061; 1062; 1063; 1064; 1065; 1067; 1068; 1071; 1072; 1075; 1076; 1077; 1078; 1079; 1080; 1081; 1082; 1083; 1084; 1085; 1086; 1110; 1181; 1182; 1183; 1211; 1212; 1213; 1214; 1215; 1216; 1217; 1218; 1219; 1220; 1221; 1222; 1223; 1224; 1225; 1226; 1227; 1357; 1358; 1361; 1376; 1442; 1467; 1468; 1486; 1487; 1489; 1490; 1491; 1492; 1493; 1498; 1499; 1500; 1501; 1502; 1503; 1504; 1505; 1506; 1507; 1508; 1509; 1510; 1511; 1512; 1513; 1514; 1515; 1516; 1517; 1518; 1519; 1520; 1521; 1523; 1527; 1544; 1618; 1619; 1624; 1625; 1626; 1627; 1628; 1629; 1630; 1631; 1632; 1633; 1634; 1635; 1636; 1637; 1638; 1639; 1640; 1641; 1642; 1643; 1644; 1645; 1646; 1647; 1648; 1649; 1650; 1651; 1652; 1653; 1654; 1655; 1656; 1657; 1658; 1659; 1660; 1661; 1662; 1663; 1664; 1665; 1666; 1667; 1668; 1669; 1670; 1671; 1672; 1674; 1675; 1676; 1677; 1678; 1679; 1680; 1685; 1688; 1701; 1708; 1718; 1748; 1772; 1780; 1782; 1795; 1796; 1813; 1862; 1863; 1865; 1871; 1876; 1881; 1882; 1883; 1884; 1885; 1886; 1889; 1890; 1891; 1931; 1936; 1937; 1938; 1941; 1942; 1943; 1944; 1945; 1946; 1947; 1948; 1949; 1950; 1951; 1952; 1953; 1954; 1955; 1956; 1957; 1958; 1959; 1960; 1961; 1962; 1963; 1964; 1965; 1966; 1967; 1968; 1969; 1970; 1971

Flur 7

Flurstücke: 10; 15; 16/1; 16/2; 17/1; 43; 86/20; 93/9; 180; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 196; 197; 198; 220; 223; 225; 226; 240; 241; 243; 245; 251; 270; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 291; 296; 297; 298; 299; 300; 315; 316; 327; 328; 331; 332; 347; 349; 351; 353; 359; 367; 368; 373; 374; 375; 376; 382; 383; 384; 385; 386; 389; 390; 391; 392; 393; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 409; 410; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 437; 440; 446; 447; 448; 449; 450; 459; 460; 461; 462; 465; 467

Flur 8

Flurstücke: 137; 414; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 426; 427; 433; 439; 443; 444; 445; 446; 447; 453; 454; 455; 456; 457; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 469; 470; 477; 478; 481; 482; 530; 531; 539; 540; 541; 542; 543; 544; 545; 546; 547; 548; 549; 550; 551; 552; 553; 554; 555; 556; 557; 558; 559; 560; 561; 562; 563; 564; 571; 583; 584; 585; 586; 587; 591; 592; 597; 606; 614; 616; 617; 621; 622; 623; 624; 626; 627

Flur 9

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 8; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 26; 27; 30; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43

Flur 10

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 37; 38; 39; 40; 41; 47; 48; 49; 51; 52; 53; 54; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82

Flur 11

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95